BEBAUUNGSPLAN Hu 124 — Huckarder Straße —

Textliche Festsetzungen

1. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BBauG)

1.1 Die mit dem Symbol Ⓛ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger und der Stadt Dortmund zu belasten.

1.2 Die mit dem Symbol Ⓛ gekennzeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der Dortmunder Stadtwerke AG zu belasten.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr 1 BBauG)

2.1 Gliederung der Gebietsfestsetzungen entsprechend der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vam 09. 07. 1982 (SMBl. NW 280).

2.1.1 In dem mit der Ziffer Ⓛ gekennzeichneten Bereich sind Anlagen der Abstandsklassen I - VIII der Abstandsliste und Anlagen mit ähnlichem Imissionsgrad nicht zugelassen.

2.1.2 Die in der Abstandsklasse VIII aufgeführten Anlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.

2.2 Gliederung des Gewerbegebietes nach § 1 (5) i.V.m. (§ 1 (9) BauNVO)

2.2.1 Nach § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind in dem mit Ziffer Ⓛ gekennzeichneten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zugelassen.

2.2.2 Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 500 qm Verkaufs- und Ausstellungsflächen haben.

3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) Nr. 24 BBauG)

3.1 In den mit dem Symbol Ⓛ gekennzeichneten Bereichen ist durch Stellung der Gebäude, Grundrißausrichtung und/oder durch Einbau von geeigneten Lärmschutzfenstern bei Neu- und erheblichen Umbauten von Wohngebäuden sicherzustellen, daß der Mittelungspegel in Aufenthaltsräumen 35 dB (A) tags und in Schlafräumen 30 dB (A) nachts, gemessen nach VDI 2719, bei geschlossenen Fenstern und Außentüren nicht überschritten wird.

3.2 In den mit dem Symbol Ⓛ gekennzeichneten Bereichen ist durch Stellung der Gebäude, Grundrißausrichtung und/oder durch Einbau von geeigneten Lärmschutzfenstern bei Neu- und erheblichen Umbauten von Gebäuden sicherzustellen, daß der Mittelungspegel in Aufenthaltsräumen 40 dB (A) tags und in Schlafräumen 35 dB (A) nachts, gemessen nach VDI 2719, bei geschlossenen Fenstern und Außentüren nicht überschritten wird.

Hinweis

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege. Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/4870) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Vermerk:

Die Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 09. 07. 1982 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 81 vom 20. August 1982 — 1381

Anhang zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1218/SMBl. NW. 2801

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	LfdNr.	Betriebsart
I	1 000	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund o.ä. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
II	1 200	5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
		6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Blechwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
III	1 000	8	Kraftzentralen
		9	Kraftzentralen
		10	Fabriken zur Herstellung von Reizstoffen und Reizstoffgeräten im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kühlturmgasung
		12	Blei-, Zink- und Kupferverhüttung
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Stahlbahnen aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit Anlagenteilen in Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäurestoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit geruchsbelästigungsfähig nach BImSchG aber mehr als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 Z.t/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallschmelzwerke (Almuniumlegierung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Tierverwertung
		30	Rollfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralölgrav
		32	Sportboot- sowie Spiel- und Holzfaserplattenwerke
		33	Bitumenfaserfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 8 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit geruchsbelästigungsfähig nach BImSchG aber weniger als 100000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2000 Schweine
		36	Kreuzfaserverpackungswerke
		37	Schiffswerften
		38	Anlagen zur Herstellung von Farbpasten und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Brennen, Schmelzen oder Blähen mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Gesteinsverarbeitung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 Z.t/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Übertragerspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Stahlrohrwerke einschließlich Rohrhalbzeugherstellung (*)
VI	300	43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kalkbrennereien (*)
		45	Eisen- und Temperguß-Gießereien über 8 t Schmelzleistung
		46	Kalk- und Hartmetallwerke zur Zerkleinerung (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorbereitung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Brennkraftmotoren
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlerelektroden
		53	Drahtseilerbahnen
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffpflegen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnierungsanlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosenherstellung) und Holzschliff
		65	Großbäckereien und Schälerbetriebe
		66	Ölmühlen mit Raffinerie
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Falzereien sowie Anlagen zur Verzinkung mit Verzinkerei und Stückfeuerungen
		69	Asphaltmischanlagen (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Depotanlagen

(*) = Abstand kann in Sonderfällen unterschritten werden

– Mbl. NW. 1982 S. 1378

Anschluß Beb. Pl. Hu 128 10497

Anschluß Blatt 2

Sportplatz

Huckarder Bruch

Sportplatz

Betriebsgelände

Bahnhof Dortmund-Ost

Huckarder Straße

Westfalendamm

Emscher

Stadtbahn

Gasleitung DN 700

GE II 08 16 o

3 4 6

A 80 · R 100 · R 160

Dieses Blatt Nr. 1 der Erstausfertigung ist Bestandteil des aus 2 Blättern bestehenden Bebauungsplanes Hu 124 und bildet mit dem Blatt 2 den Blättern der Erstausfertigung eine Einheit.

Reiff
Stadtrat

Flurkarte
Stadt-Grundkarte
2 9811 9

Überlappungen und Beiblätter

1:1000
Herausgegeben mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg
Stadt Dortmund
Vermessungs- und Katasteramt

Stadt Dortmund

Zeichenerklärung siehe Bl. 2

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hu 124
in 2 Blättern (Blatt 1)
Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 20.07.1989

Maßstab 1 : 1000